

SATZUNG
der Gemeinde Neuenkirchen
über die Straßenreinigung in der
Gemeinde Neuenkirchen
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04.03.1955 in der Fassung vom 07. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 1) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251), geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 1965 (Nds. GVBl. S. 280) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20. Dezember 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenreinigung gem. § 52 NStrG umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

§ 2

1. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straße bis zur Fahrbahnmitte auferlegt.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
3. Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsbauberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

5. Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 - 4, wenn an einem anderen gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 3

Hat für die Reinigungspflicht mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 4

1. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
2. Der Rat ermächtigt den Gemeindedirektor, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Macht der Gemeindedirektor von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.

§ 5

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Soltau in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Straßenreinigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 01. März 1971 außer Kraft gesetzt.

Neuenkirchen, den 20. Dezember 1974.

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

gez. Söhnholz
Bürgermeister

gez. Rymarczyk
Gemeindedirektor

Siegel